

des Ministeriums für Verkehrswesen und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 15 und des Abs. 3 dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

150.

**Anordnung vom 2. November 1983
über die wirtschaftliche Nutzung
von Kraftfahrzeugreifen und die Ablieferungspflicht
für gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung**
(GBl. I Nr. 32 S. 312)

§ 13

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter, Inhaber oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes oder eines Organs ihm obliegende Pflichten bei der Ablieferung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden,
2. runderneuerungsfähige Reifen nicht gemäß § 6 Abs. 1 abgeliefert werden,
3. Schrottreifen entgegen der Festlegung im § 7 abgelagert oder verkippt werden oder
4. Vergütungen für runderneuerungsfähige Reifen ohne Vorlage des Eigentumsnachweises gemäß § 8 Abs. 5 gezahlt werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise befugt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

151.

**Anordnung vom 10. November 1983
über die Verfahren
vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen
zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen**
(GBl. I Nr. 34 S. 331)

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines sozialistischen Betriebes oder als Leiter eines Büros für Schutzrechte trotz einer Aufforderung gemäß § 12 Abs. 3 Anmeldeunterlagen nicht vollständig oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend einreicht, die im § 13 und im § 19 Abs. 1 festgelegten Pflichten im Verfahren vor dem Patentamt nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder gesetzlich festgelegte Kostenbeiträge im Verfahren vor dem Patentamt wiederholt nicht zahlt, kann mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vizepräsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

152.

**Anordnung vom 17. November 1983
über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen**
(GBl. I Nr. 35 S. 341)

§ 34

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

- a) zuläßt, daß den Industriepreisen unzutreffende Angaben zur Bestimmung der Kosten, des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, des Extragewinnes und von Gewinn- und Preiszuschlägen zugrunde gelegt werden,
- b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet,
- c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreise und Teilpreismotive, Parameterpreise, Preisreihen sowie spezielle Kalkulationsrichtlinien auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise;
- dem Staatssekretär im Amt für Preise;